



ORTS-GEMEINDE A-5742 WALD IM PINZGAU

BEZIRK ZELL AM SEE – LAND SALZBURG

TELEFON: 06565/8219-0; FAX: 8219-4

e-mail: gemeinde@wald-pzg.at

NATIONALPARK HOHE TAUERN

Internet: [http:// www.wald.salzburg.at](http://www.wald.salzburg.at)

BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENKASSE WALD IM PINZGAU Konto: 10207 (BLZ 35070)

SPARKASSE MITTERSILL; Fil. Neukirchen am Grv., 122002 (BLZ 20402)

Zahl: 920/9 – 1010/1/2008

ABFUHRORDNUNG

der

Orts - Gemeinde

5742 Wald im Pinzgau

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **30.10.2008** für die Gemeinde Wald im Pinzgau folgende

A b f u h r o r d n u n g

beschlossen.

| | |
|---|----------|
| ABFUHRORDNUNG | 2 |
| I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen | 3 |
| § 1 Einrichtung der Abfallabfuhr | 3 |
| § 2 Einteilung der Abfälle | 4 |
| II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle | 5 |
| § 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr | 5 |
| § 4 Abfuhr der Bioabfälle | 5 |
| § 5 Haus- / und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung | 5 |
| § 6 Anzahl der Abfallbehälter | 6 |
| § 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter | 8 |
| § 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr | 8 |
| § 9 Anlieferung zu Sammelstellen | 9 |
| § 10 Abfuhrplan | 9 |
| § 11 Haftungsausschluß | 10 |
| III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) | 10 |
| § 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle | 10 |
| § 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen | 10 |
| § 14 Anlieferung zum Recyclinghof | 11 |
| IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten | 11 |
| § 15 Problemstoffsammlung | 11 |
| § 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte | 12 |
| V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen | 12 |
| § 17 Voraussetzung für die Ausnahme | 12 |
| § 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde | 13 |
| VI. Abschnitt Gebühren | 13 |
| § 19 Abfallgebühr | 13 |
| § 20 Vorschreibung der Abfallgebühr | 14 |
| § 21 Gebührenschuldner und Haftung | 14 |
| VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen | 15 |
| § 22 Ablagerungsverbot von Abfällen | 15 |
| § 23 Überwachung und Auskunft | 15 |
| § 24 Strafbestimmung | 15 |
| § 25 Wirksamkeitsbeginn | 15 |
| VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen | 16 |
| § 26 Verbrennungsverbot von Abfällen | 16 |
| § 27 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen | 16 |
| Anhang A | 17 |
| Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung | 17 |

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof eingerichtet, ebenso ist die Abgabe von sperrigen Hausabfällen ein mal im Monat möglich.
3. Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am örtlichen Recyclinghof eingerichtet.
4. Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, derzeit durch die Fa. Gassner GesmbH aus Uttendorf.
5. Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
6. Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
7. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Ebenso ausgenommen sind flüssige biogene Abfälle (Sautrank).
Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage A zur Abfuhrordnung der Gemeinde Wald im Pinzgau, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten.
Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
8. Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte, Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

§ 2

Einteilung der Abfälle

1. **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und

- Zusammensetzung (hausabfallähnliche Abfälle), die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit den o.a. eigentlichen Hausabfällen geeignet sind.
2. **Sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken).
 3. **Sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrschutt, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz und dergleichen.
 4. **Biogene Abfälle** sind Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind; wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind.
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b)genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
 5. **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in dem Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien.
 6. **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfaßt werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.
 7. **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

1. Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
2. Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

1. Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (7) fallen.
2. Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
3. Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten.
4. Gartenabfälle (Strauchschnitt, Gras) können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:
 - a) Hausabfall:
 - 80 l bis 240 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1
 - 80 l-Abfallsack
 - 120 l-Behälter
 - 240-l-Behälter
 - 770 l bis 1100 l-Container, ÖNORM EN 840-3
 - 770 l-Container
 - 1100 l-Container

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

- 120 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l-Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- Papiersäcke gemäß ÖNORM S 2009

2. Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
3. Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können von der Gemeinde bzw. über die Fa. Gassner bezogen werden. Die Abfallsäcke dürfen nur über das Gemeindeamt bezogen werden.
4. Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. *Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit*) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
5. Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

1. Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan (§10) vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, daß der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
2. Grundsätzlich ist bei jedem Wohnhaus oder Betriebsgebäude zumindest ein Abfallbehälter aufzustellen.
3. Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Mindestmengen für Restabfall festgelegt:

a) *Private Haushalte/Hauptwohnsitz:*

- 1 Personen – Haushalt: 5 Abfahren einer 120 lt. Tonnen od. Müllsack im Jahr
 - 2-3 Personen – Haushalt: 8 Abfahren einer 120 lt. Tonnen od. Müllsack im Jahr
 - ab 4 Personen – Haushalt: 12 Abfahren einer 120 lt. Tonnen od. Müllsack im Jahr
- Abfuhrmöglichkeit ist 14-tägig bzw. zu Saisonzeiten wöchentlich
Jeder Haushalt kann sich nach Bedarf weitere Banderolen zu seiner Mindestmenge dazukaufen.
Berechnet werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Haushalt.

b) *Ferienhäuser und Zweitwohnungen (Ferienwohnung):*

Bei der Festsetzung der Mindestmenge ist zu berücksichtigen, dass bei Ferienwohnungen sehr wenig Mülltrennung erfolgt, d.h. es werden viele Altstoffe wie Papier, Altglas, Bioabfälle u.dgl. über die Restmüllabfuhr entsorgt.

- Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m² - 8 Abfahren einer 120 lt. Tonne/Jahr
- Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche 40 – 80 m² - 12 Abfahren einer 120 lt. Tonne/Jahr
- Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche 80 – 120 m² - 18 Abfahren einer 120 lt. Tonne/Jahr
- Ferienwohnungen mit einer Nutzfläche über 120 m² - 24 Abfahren einer 120 lt. Tonne/Jahr

Sollte die Ferienwohnung über die Nutzung des Eigentümers hinaus dauernd weitervermietet werden, kann die 2 bis 4-fache Abfuhrmenge festgesetzt werden.

Ein Ferienhaus kann auch mehrere Ferienwohnungen beherbergen, das heißt, für jede eigenständige Wohnung ist die Mindestmenge festzusetzen.

Sollte eine Ferienwohnanlage eine separate Müllsammelstelle betreiben, kann das tatsächlich anfallende Volumen anteilmäßig auf die betroffenen Ferienwohnungen aufgeteilt und verrechnet werden.

c) Campingplätze

Für je 20 Stellplätze wird der Bedarf von einem 1100 lt. Abfallbehälter pro Monat festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 4-wöchentlich abgeholt.

d) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei den Beherbergungsbetrieben und Heimen wird eine 8-monatige Saisonzeit bei wöchentlicher Entleerung vorausgesetzt, demnach 32 Entleerungen mit dem vorgeschriebenen Volumen zur Verrechnung kommen.

Es wird pro Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 lt. berechnet und das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß ist aufzustellen.

e) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)Kantinen:

Bei diesen Betrieben wird ebenfalls eine 8-monatige Saisonzeit bei wöchentlicher Entleerung vorausgesetzt, demnach 32 Entleerungen mit dem vorgeschriebenen Volumen zur Verrechnung kommen.

Es wird pro Sitzplatz ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 lt. berechnet.

Bei Betrieben mit Beherbergung und Gastronomie werden entsprechend Pkt. d) die Gästebetten und zusätzlich die Sitzplätze berechnet. Bei der Sitzplatzberechnung werden von deren Gesamtanzahl die eigenen Gästebetten abgezogen und der verbleibende Rest der Berechnung zugrundegelegt.

f) sonstige Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten:

Für Betriebe mit Kundenverkehr und bis zu 2 Mitarbeiter wird eine 240 lt. Restabfalltonne bei monatlicher Entleerung vorgeschrieben.

Von 3 – 10 Mitarbeiter eine 240 lt. Restabfalltonne bei wöchentlicher Entleerung.

Von 11 – 20 Mitarbeiter zwei 240 lt. Restabfalltonnen bei wöchentlicher Entleerung.

Für Betriebe ohne Kundenverkehr und bis zu 2 Mitarbeiter wird eine 120 lt. Restabfalltonne bei monatlicher Entleerung vorgeschrieben.

Von 3 – 10 Mitarbeiter eine 120 lt. Restabfalltonne bei 14-tägiger Entleerung.

Von 11 – 20 Mitarbeiter eine 120 lt. Restabfalltonne bei wöchentlicher Entleerung.

Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsmaßes zu berücksichtigen.

Bei Betrieben mit saisonal bedingten extremen Kundenverkehr (z. Bsp. Kaufhäuser, Lifte usw.) oder besonderem Müllabfall durch die Art des Betriebes (z. Bsp. Arzt, Bäcker usw.) kann auch der 1,5 bis 3-fache Wert vorgeschrieben werden.

g) Sind die o.g. festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

In der Wintersaison können bei Bedarf auch die tatsächlichen Abfuhrtermine für die Berechnung der Anzahl der Entleerungen herangezogen werden.

4. Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben.
5. Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

6. Grundsätzlich werden für jeden Teilnehmer der Hausabfallabfuhr, der nicht unter die Bestimmungen des § 1 (7) fällt, folgende Festlegungen getroffen:
- Je Hausabfallgefäße von 80-l bis 240-l wird eine 120-l Biotonne vorgeschrieben
 - Je Großraumtonne von 770-l bis 1100-l wird eine 240-l Biotonne vorgeschrieben.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind jene Abfuhrteilnehmer, die eine Biotonne **gemeinschaftlich nutzen**. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden und es dürfen nicht mehr als 12 Personen an eine 120-l Biotonne angeschlossen sein.

7. Die Verwendung von Abfallverdichtern oder –zerkleinerern ist grundsätzlich gem. § 12 Abs. 6 Z 3 SAWG verboten.
- Die Verwendung eines Abfallverdichters oder –zerkleinerers wird dann zugelassen, wenn durch deren Verwendung die Abfuhr von Hausabfällen nach wie vor möglich ist und nicht erheblich erschwert wird. Die Verwendung derartiger Geräte ist bei der Gemeinde 4 Wochen vor dem gewünschten Termin zur Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen und per Bescheid genehmigen zu lassen.
- Bei der Gebührenregelung müssen Abfallzerkleinerer oder –verdichter entsprechend berücksichtigt werden.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

1. Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
2. Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Für den Abfluss anfallender Oberflächenwässer und Schneeräumung ist zu sorgen. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.
3. Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

1. Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung vor 06.00 Uhr) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden. Abfallbehälter/-säcke der Hauptwohnsitzteilnehmer (ausgenommen Betriebe) sind mit einer sichtbaren, gültige Banderole zu versehen. Abfallbehälter ohne Banderole werden ausnahmslos nicht mitgenommen. Ausgenommen von der Banderolenpflicht sind gewerbliche Abfallbehälter sowie Behälter der Zweit- und Ferienwohnungen.

2. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.
4. Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
5. Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

1. In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wäre.
Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle bzw. Bioabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:
 - a) alle Teilnehmer, deren Liegenschaften über die Güterwege Dettl, Walder Sonnberg, Mitterwaldberg, Hinterseiten, Hinterwaldberg, Rankental, aufgeschlossen werden, stellen die Abfallbehälter an den Wegeinmündungen in die Gerlos Bundesstraße zur Abholung bereit.
 - b) Die Liegenschaft Bräuern nützt als Sammelstelle den Getränkedepot-Bereich Vorderkrimml, die Anrainer vom Orgler- und Leitengüterweg, die sich oberhalb dem Wohnhaus Vorderkrimml 43 befinden, haben bei eben im Bereich dieses Wohnhauses ihre Sammelstelle.
 - c) Die Liegenschaften im Bereich Großwiesen, Außergroßwiesen und Kleinwiesen nützen als Sammelstelle den Bereich nördlich der Salzachbrücke
 - d) In der Feriensiedlung Schöneben sowie im Almdorf Königsleiten haben die Eigentümer bzw. Mieter der Ferienwohnungen die ihnen zugewiesenen Sammelstellen zu benutzen.
2. Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Abfuhrplan

1. Die Abfuhr der Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet nach dem jährlich neu erstellten Abfuhrplan, welcher beim Gemeindeamt gemeinsam mit den Banderolen ausgegeben wird. Weiters ist er auch auf der Homepage der Gemeinde jederzeit abrufbar.

§ 11

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt**Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und
Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof
(Altstoffsammelhof)**

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

1. Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) zu den im Abfuhrplan bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Die Sperrmüllanlieferung bei der großen Sammelstelle Königsleiten ist ausnahmslos verboten.
2. Alle aus den sperrigen Hausabfällen separierbaren Metallgegenstände und -teile sowie Elektroaltgeräte sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt anzuliefern. Dasselbe gilt für sperrige Holzabfälle und Bauschutt nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtung.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

1. Zur Sammlung von Altglas, Altpapier, Altmetallen (Dosen), Altkleider stehen im gesamten Gemeindegebiet sowie im Recyclinghof Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.
2. Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
3. Altstoffe sowie Altspisefett in der Menge, die zur Erfassung durch die Gemeinde geeignet ist, kann am Recyclinghof und bei der dort vorhandenen Problemstoffsammelstelle zu den im Abfuhrplan bekannt gemachten Öffnungszeiten mit den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern abgegeben werden.

4. Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die für die Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet sind, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.
5. Kartons und Wellpappe sind bei den öffentlich zugänglichen Sammelcontainern im Recyclinghof und der Sammelstelle Königsleiten in gefalteter Form einzubringen. Vorgesehen ist die Sammlung von haus-
haltsüblichen Mengen, gewerbliche Kartonage ist im Zuge der Geschäftsstraßenentsorgung abzugeben. Das Einbringen in die Papierbehälter der Sammelinseln hat zu unterbleiben.

§ 14

Anlieferung zum Recyclinghof

1. Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern. Dies jedoch nur in Mengen, die zur Erfassung durch die Gemeinde geeignet sind.
2. Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.
3. Die Einrichtungen des Recyclinghofes stehen ausschließlich der Bevölkerung der eigenen Gemeinde zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von gemeindefremden Personen ist ausnahmslos verboten, außer es wird unter ausdrücklicher Absprache mit der Gemeinde in Einzelfällen genehmigt.
4. Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen und Elektro- und Elektronikaltgeräten

§ 15

Problemstoffsammlung

1. Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
2. Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammel-
personal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der
Öffnungszeiten ist unzulässig.
3. Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren
von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

4. Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde.
5. Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß AWG 2002 bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das im jährlichen Haushaltsbeschluss festgelegt wird.
6. Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmenge von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff.
7. Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

§ 16

Elektro- und Elektronikaltgeräte

1. Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
2. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
3. Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde.
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter/innen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17

Voraussetzung für die Ausnahme

1. Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
2. Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 18

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

1. Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
2. Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
4. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.
5. Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 19

Abfallgebühr

1. Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und Altstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
2. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, daß das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.
3. Die Abfallgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr festgelegt.
4. Die Bereitstellungsgebühr wird pro Teilnehmer als Fixbetrag festgelegt. Die Leistungsgebühr dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten und richtet sich nach der vorgeschriebenen Behältergröße und Anzahl der Abfahren.
5. Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen der Abs. 2 und 4 für jedes Kalenderjahr den Betrag für die Bereitstellungsgebühr und den Tarif für die Leistungsgebühr wie folgt fest:

- a) Bereitstellungsgebühr:
- Betrag für 1 Personen – Haushalt
 - Betrag für 2 – 3 Personen – Haushalt
 - Betrag für ab 4 Personen – Haushalt
 - Betrag für Privatzimmervermietung
 - Betrag für Ferienwohnungen
 - Betrag für Gewerbe und Handwerk
 - Betrag für Hotels, Gasthöfe, Ausflugshütten, Pensionen, Campingplätze, Kaufhäuser
- b) Leistungsgebühr:
- Betrag für eine Tonne / Sack pro Entleerung bzw. Banderole
 - Betrag für 1 Container 770 lt.
 - Betrag für 1 Container 1100 lt.
 - Betrag für Entsorgung von Friedhofmüll bei Graberrichtung
6. Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Biotonnen haben, wird eine erhöhte Bereitstellungsgebühr pro zusätzlicher Biotonne vorgeschrieben.

§ 20

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister halbjährlich mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührensschuldner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 18 Abs. 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF. können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24

Strafbestimmung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung – ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 für den Fall, dass die Tat nicht einen gerichtlich zu ahndenden Straftatbestand erfüllt, als Verwaltungsübertretungen zu betrachten und mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- zu bestrafen.
2. Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,- zu bestrafen.
Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,- beträgt.
3. Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,- zu bestrafen.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2009 in Kraft . Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 21.12.1990 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26

Verbrennungsverbot von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
2. Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
3. Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten.
Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 27

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

1. Für die Abgabe von folgenden sonstigen Abfällen am Recyclinghof erhebt die Gemeinde einen Entsorgungsbeitrag:
Sperrmüll, Bauschutt, Altreifen, Altöl, Flachglas, Altholz, Autobatterien.
2. Der Entsorgungsbeitrag wird entsprechend den schriftlichen Aufzeichnungen der Gemeindebediensteten (geprüftes Übernahmepersonal) zweimal jährlich abgerechnet.
3. Der Tarif für die sonstigen Abfälle wird von der Gemeindevertretung im jährlichen Haushaltsbeschluss festgelegt.

Anhang A

Name: _____

Adresse: _____

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung
für Abfallabfuhrteilnehmer/innen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft zu kompostieren
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name, Adresse) zu kompostieren

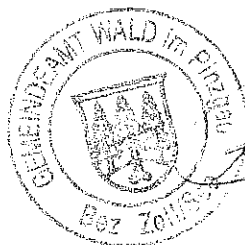
Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Datum

Unterschrift

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Balthasar Rainer
(Balthasar RAINER)